

Verordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde

über das Landschaftsschutzgebiet „Seegrund“

mit den flächenhaften Naturdenkmalen
"Oberer See" (ND-Nr. 23/35), und
"Unterm Seedamm" (ND-Nr. 23/36) sowie
"Fürth" (ND-Nr. 23/37)

vom 24.08.1987

Auf Grund von §§ 22, 24, 58 Abs. 3 und 4 sowie § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.1985 (GBl. S. 71), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bretten, Gemarkungen Neibsheim und Büchig, Landkreis Karlsruhe, werden zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Seegrund", sowie zu flächenhaften Naturdenkmalen mit der Bezeichnung "Oberer See", "Unterm Seedamm" und "Fürth" erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das **Landschaftsschutzgebiet** hat eine Größe von rd. **44 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bretten folgende Gewanne ganz oder teilweise:

Gemarkung Büchig:

teilweise: Kleiner Seeteich, Seebuckel mit Untergewann Holderbüschle, Klingenwiesen, Klingenbuckel, Beim Bildstöckle links, Unterm Seedamm, Schmalzbuckel, Burgstädtle, Hinter der Mühle, Schloßbuckel sowie Gemeindewald Distrikt VIII Bruchwald.

ganz: Steinwiesen, Kohlplatte.

Gemarkung Neibsheim:

teilweise: Unterer See, Seebuckel, Oberer See, Oberes Bruch.

ganz: Gemeindewald Distrikt VIII Bruch und Allmendäcker.

- (2) Das **flächenhafte Naturdenkmal "Oberer See"** hat eine Größe von rd. **3,1 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bretten, Gemarkung Neibsheim, die Gewanne Oberer See (teilweise) und Unterer See (teilweise).

- (3) Das **flächenhafte Naturdenkmal "Unterm Seedamm"** hat eine Größe von rd. **1,5 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bretten, Gemarkung Büchig, das Gewann Unterm Seedamm (teilweise).
- (4) Das **flächenhafte Naturdenkmal "Fürth"** hat eine Größe von rd. **3,6 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bretten, Gemarkungen Neibsheim und Büchig das Gewann Fürth (teilweise).
- (5) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 für das Landschaftsschutzgebiet grün und die flächenhaften Naturdenkmale rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe, Schloßplatz 19, 7500 Karlsruhe, und beim Bürgermeisteramt der Stadt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 7518 Bretten, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

B. Besonderer Teil

Landschaftsschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung

1. der vorhandenen Ufergehölze, wobei eine Entwicklung zum standortgerechten Bach-Erlen-Eschen-Wald anzustreben ist;
2. der Bachaue als Grundwasseranreicherungsgebiet mit deren Wiesen (Feucht- und Fettwiesen), wobei die Rückwandlung der Äcker der Bachaue in Wiesen anzustreben ist;
3. der vorhandenen Waldbestände, wobei standortgerechte Laubmischwälder langfristig entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation umzubauen sind;
4. der Streuobstwiesen;
5. der Hecken auf den Böschungen, wobei deren Ergänzung anzustreben ist.

Die unter Ziffer 1 - 6 genannten Lebensräume stellen als Verbund einer reich gegliederten Bachaue mit einer Hanglandschaft inmitten einer kaum strukturierten Agrarlandschaft einen Ausgleichsraum von hoher ökologischer Bedeutung dar und sind der Verwirklichung aller Ziele eines Landschaftsschutzgebietes dienlich.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,

4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. die Errichtung von Stegen;
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. die Umwandlung von Wiesen in Ackerland;
 16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände und sonstige Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

§§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 2 Ziff. 14, 15 und 16 zu beachten sind;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für behördlich angeordnete Pflegemaßnahmen;
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

C. Besonderer Teil

Flächenhafte Naturdenkmale

§ 7

Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des **flächenhaften Naturdenkmals "Oberer See"** ist die Erhaltung
 1. verschiedener Sukzessionsstadien von der Feuchtwiese über das Seggenried und einem großen Bestand von Schilfröhricht bis zum Schwarz-Erlen-Wald, wobei in den Ried- und Röhrichtflächen die ständige Entfernung von Gehölzaufwuchs notwendig ist;
 2. des Weidengebüsches, als selten gewordener Lebensraum der daran gebundenen Tier- und Pflanzenwelt.

- (2) Wesentlicher Schutzzweck des **flächenhaften Naturdenkmals "Unterm Seedamm"** ist die Erhaltung
1. der feuchten Hochstaudenflur, des Weidengebüsches, der Feuchtwiese im Seggenstadium und des Schilfröhrichts;
 2. der pflanzlichen Artenvielfalt, insbesondere zur Sicherung des Großschmetterlingsvorkommens;
 3. des Schwarz-Erlen-Waldes (Au- und Bruchwald) , als selten gewordener Lebensraum der daran gebundenen Tier- und Pflanzenwelt, wobei mittelfristig ein Verzicht auf Gehölzarten, die nicht zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation des Waldes gehören, anzustreben ist.
- (3) Wesentlicher Schutzzweck des **flächenhaften Naturdenkmals "Fürth"** ist die Erhaltung
1. künstlich geschaffener Feuchtgebiete zur Sicherung und Förderung von Fauna und Flora, insbesondere des Amphibienbestandes durch Optimierung deren Lebensbedingungen;
 2. eines Trockenstandortes;
 3. einer Feuchtwiese im Seggenstadium sowie eines Silber-Weiden-Waldes als Lebensraum der daran gebundenen und gefährdeten Fauna und Flora.

§ 8

Verbote

- (1) In den flächenhaften Naturdenkmälern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Störung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester,

sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Umbrechen von Dauergrünland, Feuchtwiesen, Seggenriede und Schilfflächen in Ackerland;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
13. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze sowie Schilf- und Röhrichtbestände;
14. die Gebiete in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. eines Jahres außerhalb von Wegen zu betreten.

§ 9

Zulässige Handlungen

§ 8 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, dass vorhandene Waldbestände langfristig entsprechend § 3 Ziff. 3 umgebaut werden und im flächenhaften Naturdenkmal "Unterm Seedamm" nur Einzelstammentnahme erfolgt;
3. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, dass § 8 Abs. 2 Ziff. 9 und 13 zu beachten sind;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt.

§ 11

Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde:
 1. Abbau von Bodenbestandteilen;
 2. Verlegung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen;
 3. Anlage oder wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, von Anlagen, die als solche gelten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in den flächenhaften Naturdenkmälern eine der nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt,
2. in dem Landschaftsschutzgebiet entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
3. entgegen § 5 dieser Verordnung im Landschaftsschutzgebiet ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. August 1987

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltschutzamt -

Dr. Ditteney, Landrat